

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2293/18**

Titel

Satzung der Kommission für Planung, Gestaltung und Entwicklung von Spielplatzanlagen in der Landeshauptstadt Erfurt - Spielplatzkommission

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

***Beschlusspunkt 1******Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt beschließt die Satzung der Kommission für Planung, Gestaltung und Entwicklung von Spielplatzanlagen in der Landeshauptstadt Erfurt - Spielplatzkommission - gemäß Anlage 01.***

Das Garten- und Friedhofsamt nimmt zu den Regelungen der Satzung der Kommission für Planung, Gestaltung und Entwicklung von Spielplatzanlagen in der Landeshauptstadt Erfurt-Spielplatzkommission – folgend Stellung:

**Zu § 2 Berufung und Aufgaben**

Für die Erarbeitung einer Spielplatzkonzeption/Spielplatzleitplanung ist eine Fachplanung, die über ein Planungsbüro zu beauftragen ist, erforderlich. Die Zuarbeiten sind von den beteiligten Ämtern bzw. der zu bildenden Kommission bereitzustellen. Die erforderlichen HH-Mittel sind dafür einzustellen.

Für die Erstellung von Spielplätzen gibt es folgende allgemeingültige Vorschriften und Richtlinien. Öffentliche Spielplätze werden auf der Grundlage des Baugesetzbuch-BauGB/ Baunutzungsverordnung-BauNVO, des Bundesnaturschutzgesetzes-BNatSchGBImSchG, der Bundesimmissionsschutzverordnung-BimSchV, dem Mustererlass ARGE Bau, der Thür-BO, nach den allgemein verbindlichen Regeln der DIN EN 1176 Spielplatzgeräte, DIN 18034 Spielgeräte und Freiräume zum Spielen, Anforderungen und Hinweise für die Planung und den Betrieb, DIN EN 1177 Stoßdämpfende Spielplatzböden, Barrierefreies Bauen- DIN 18024-1, DIN 33942 Barrierefreie Spielplatzgeräte, DIN 33943 Rollsportgeräte-Skateeinrichtungen EN 14974, dem FLL-Fachbericht zur Planung, Ausführung und Instandhaltung von Spielplätzen und Freiräumen zum Spielen geplant und errichtet. Diese allgemein verbindlichen Regelungen für das Anlegen und den Betrieb von öffentlichen Spielplätzen sind die Grundlage für die Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Kinder.

Es ist über zusätzliche Themen, wie z. B. Inklusion, Doppelnutzung von Freiflächen, Bereitstellung und Unterhaltung von Toiletten u. a. zu beraten und darüber zu entscheiden.

**Wichtig ist, dass die Entscheidungshoheit beim Garten- und Friedhofsamt als planendes, flächenverwaltendes und flächenunterhaltendes Fachamt bleibt. Die Kommission kann hier, wie geschrieben, nur beratend und begleitend tätig werden.**

**Die Handlungsfähigkeit, kurzfristig auf nicht planbare Veränderungen der Situationen, wie z.B. Zerstörung von Spielplätzen, reagieren zu können, darf nicht eingeschränkt werden.**

Durch die Erfahrungen mit solchen Prozessen haben wir erhebliche Bedenken, dass durch die Bildung einer Spielplatzkommission "Wunschlisten" entstehen, welche nicht finanziert werden können und das die Vorhaben "zerredet" werden. In Folge der Entscheidung könnten Forderungskataloge entstehen ohne, dass für die Umsetzung dieser das notwendige Personal und die erforderlichen HH-Mittel bereitgestellt werden können. Außerdem besteht die Gefahr, dass

die Zeitschienen für die Umsetzung von realen Maßnahmen erheblich länger werden. Dieses ist auf jeden Fall zu vermeiden.

Momentan sind aufgrund von Rechtsvorschriften der Verwaltung, der Vergabeordnung, der Vorschriften des Naturschutzes, der Öffentlichkeitsarbeit, der Tatsache, dass es im Freiflächenbereich eingeschränkte Bauzeiten gibt, 2 Jahre notwendig, um einen Spielplatz zu planen und baulich umzusetzen.

### **Zu § 3 Zusammensetzung**

Eine zusätzliche Beteiligung des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung ist sinnvoll.

### **Zu § 5 Vorsitz und Geschäftsführung**

Die Vorbereitung und Betreuung der Spielplatzkommission bedarf in jedem Fall zusätzliche Personalkapazitäten. Das Amt 67 kann mit dem vorhandenen Personal diese Aufgaben zurzeit nicht abdecken.

### **Zu §7 Beschlussfassung und Bekanntgabe**

Bei allen Spielplatzplanungen erfolgt Öffentlichkeitsarbeit. Der Entwurf wird den Beteiligten vorgestellt und mit ihnen diskutiert und bei größeren Vorhaben mit den zukünftigen Nutzern zusammen erarbeitet. Zusätzlich werden die Planungen öffentlich ausgelegt. Entscheidend ist, dass Klarheit und Transparenz geschaffen wird und keine Verkomplizierung der Vorgänge, so dass Projekte auch zeitnah umgesetzt werden können. Durch die Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln und die Leistungserbringung der Beteiligten ist ein nachhaltiger Mehrwert durch die Kommission für Kinder und Eltern zu schaffen. Je nach zeitlichem Aufwand für die Ämter, ist zusätzliches Personal für die Erbringung der Leistungen einzustellen. Mit der Behandlung der Planungen in der Kommission ist mit erheblichen Zeitverzügen zu rechnen. Planungen sind innerhalb eines Haushaltsjahres dann nicht mehr umsetzbar.

### ***Beschlusspunkt 2***

***Die Satzung der Kommission für Planung, Gestaltung und Entwicklung von Spielplatzanlagen in der Landeshauptstadt Erfurt - Spielplatzkommission - ist im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen.***

Keine Bemerkungen seitens des Garten- und Friedhofsamtes.

Anlagen

gez. Dr. Döll  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Amtsleiter

19.11.2018  
\_\_\_\_\_  
Datum